

**Handelsgericht Zürich hält an bisheriger Rechtsprechung fest:
Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only Beziehungen**

Zürich, 18.07.2023

Das Handelsgericht Zürich hatte kürzlich die Möglichkeit sich erneut mit dem Thema der Herausgabe von Retrozessionen auseinanderzusetzen. Mit seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 21.06.2023 (HG210223-O) hat das Handelsgericht Zürich an seiner bisherigen Praxis zur Herausgabepflicht bei reinen Execution-Only-Geschäftsbeziehungen festgehalten, seine Rechtsprechung bestätigt und noch weiter präzisiert.

Wie viele Banken hat in diesem Fall auch die Beklagte unter anderem argumentiert, dass bei reinen Execution-Only Beziehungen Auftragsrecht nicht zur Anwendung gelange. Das Handelsgericht Zürich hat festgestellt, dass es bereits mit zwei (obiter) Urteilen bejaht habe, dass auf reine Execution-Only-Beziehungen Auftragsrecht zur Anwendung gelange (vgl. Erw. 6.). Mit dem neuerlichen Urteil hat das Handelsgericht ausgeführt, dass es eben gerade die Verwaltungshandlungen der Bank sind, die den Anknüpfungspunkt für die Ausrichtung von Retrozessionen bilden. Bei den Verwaltungshandlungen stehen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die auftragsrechtlichen Elemente im Vordergrund. Auch handle es sich regelmässig um Kommissionsgeschäfte, die ebenfalls zur Anwendung von Auftragsrecht führen. Auch bei Execution-Only-Geschäften besteht eine Treuepflicht der Bank gegenüber den Bankkunden und ein innerer Zusammenhang wurde bejaht. Das Handelsgericht hat deshalb seine Rechtsprechung und die Anwendung von Auftragsrecht auf Execution-Only-Beziehungen bestätigte (vgl. Erw. 6.1. f.).

Vielfach wird von Banken argumentiert – vorliegend auch von der Beklagten –, dass es bei Execution-Only-Geschäften an einem Interessenskonflikt mangle, weshalb kein Herausgabepflicht bestehe. Auch hierzu hat sich das Handelsgericht eindeutig geäußert und die Gefahr eines Interessenkonflikts bejaht (vgl. Erw. 6.2.1.).

Die Beklagte stellte sich weiter auf den Standpunkt, dass der Bankkunde rechtsgültig auf die Herausgabe der Retrozessionen verzichtet habe, zumal dieser Verzicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten gewesen und der Bankkunde geschäftserfahren sei.

Das Handelsgericht hatte nun die Verzichtsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagte zu prüfen, da es die Herausgabepflicht bei Execution-Only-Geschäften bejahte. Obwohl im konkreten Fall der Bankkunde, der in der Versicherungsbranche tätig war, vom Handelsgericht Zürich als geschäftserfahren qualifiziert wurde (vgl. Erw. 5.3.), hielt das Handelsgericht fest, dass eine Verzichtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei Branchenkenntnis oder Geschäftserfahrung ungewöhnlich sein könne (vgl. Erw. 7.1.2.1.).

Das Handelsgericht folgte der Argumentation der Klägerin, wonach der Bankkunde den Umfang sowie die Berechnungsgrundlagen der Retrozessionen kennen müsse, die es ihm erlauben würden, die Kostenstruktur zu erfassen sowie die damit verbundenen Interessenkonflikte zu erkennen. Bei einem geschäftserfahrenen Kunden müssen ihm die technischen Eckwerte der Retrozessionsvereinbarungen zur Kenntnis gebracht werden. Die von der Beklagten bekannt gegebenen Berechnungsparameter, wie den Emissions- und Rückkaufpreis, die Vertriebsprovisionen und den Wert der Anlagen, sah das Handelsgericht Zürich als nicht genügend an. Somit hat - aus Sicht des Handelsgerichts Zürich – die

Beklagte Bank dem Bankkunden keine genügenden Informationen über die Eckwerte der bestehenden Retrozessionsvereinbarungen erteilt (vgl. Erw. 7.1.4.).

Das Handelsgericht hielt sodann nochmals eindeutig fest, dass der Umfang des Vorausverzichts sich im Zeitpunkt der Verzichtserklärung bestimmen lassen müsse. Die von der Beklagten bekannt gegebene Bandbreite wies hingegen nicht hinreichend deutlich auf, auf welche (Banken-) Produkte sich die Bandbreite bezog. Es war dem Bankkunden daher nicht mit hinreichender Gewissheit möglich, die Retrozessionen zu berechnen. Somit war aus Sicht des Handelsgerichts der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorformulierte Vorausverzicht unwirksam (vgl. Erw. 7.1.4.2. f.).

Das Urteil des Handelsgerichts vom 21.06.2023 ist noch nicht rechtskräftig und kann an das Bundesgericht weiterzogen werden.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Vertrags- und Zivilprozessrechts.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema steht Ihnen RAin Sandra Strahm gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Sandra Strahm, Rechtsanwältin
Tödistrasse 67
8002 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20

www.s-law.com

